

Zeitschrift:	Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber:	Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band:	10 (1875)
Artikel:	Die Schicksale der baslerischen politischen und periodischen Presse vor 1831
Autor:	Burckhardt, Joh. Rud.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-110711

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die
**Schicksale der baslerischen politischen
und periodischen Presse vor 1831.**

Vorgetragen in der historischen Gesellschaft den 19. Januar
und 16. Februar 1871

von

Stadtrath Dr. Joh. Rud. Burckhardt.

Die Schicksale der baslerischen politischen und periodischen Presse vor 1831.

Ein Beitrag zur Kenntniß des kleinstaatlichen Lebens in den zwei letzten
Jahrhunderten der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Einleitung:

Die ersten Anfänge einer periodischen Presse in Europa.

Eine periodische Presse ist in allen neueren Staaten erst lange nach der Erfindung der Buchdruckerkunst in das Leben getreten. Anfänglich behalf man sich für kleinere Mittheilungen mit Flugblättern, welche einzelne merkwürdige Ereignisse bekannt machten und in Deutschland „Zeitungen“, anderwärts „Neuigkeits-Berichte“ genannt wurden. Mit dem Worte „eine Zeitung“, z. B.: eine Zeitung aus Frankreich, aus Sachsen u. s. w. wurden aber nicht nur solche gedruckte Flugblätter, sondern bis zum vorigen Jahrhundert auch handschriftliche Mittheilungen über Tagesereignisse bezeichnet.

In Italien fiengen schon um das Jahr 1580 etliche Buchhändler an, Sammlungen von Neuigkeiten an bestimmten Wochentagen durch den Druck bekannt zu machen. Diesseits der Alpen geschah dieses erst seit ungefähr 1610. Im Gegensatz zu den Flugblättern, die nach wie vor neben den regel-

mäßig erscheinenden Blättern unter dem Namen „Zeitungen“ fort erschienen, nannte man die regelmäßig ein oder zweimal in der Woche herauskommenden Blätter „Ordinari Zeitungen“, welche Bezeichnung bei etlichen Blättern auch lange nachher, als andere ihnen Concurrenz machten, beibehalten wurde. Diese „ordinari Zeitungen“ waren der Anfang der jetzigen Zeitungen. Klein an Raum begnügten sie sich anfangs nur die neuesten Ereignisse mitzutheilen, enthielten sich aber aller Critiken über dieselben und überließen dergleichen den Verfassern größerer Druckschriften. Sie selbst konnten deswegen nicht als eigentliche politische Schriften angesehen werden. Erst später wurden auch sie dazu benutzt, um ausführlichere Grörterungen über die Fragen des Tages zur Sprache zu bringen.

Ueber die politische Literatur im Allgemeinen. Censur.

Sobald aber der Leserkreis für politische Literatur sich zu erweitern begann, konnte es nicht ausbleiben, daß die Regierenden diesem Gegenstande eine mehrere Aufmerksamkeit zuwendeten, und die bereits erlassenen Verordnungen über Beaufsichtigung der Presse immer mehr verschärf't wurden.

Hatte schon vor Erfindung der Buchdruckerkunst die Geistlichkeit große Wachsamkeit bewiesen, um der Vervielfältigung durch Abschriften von allem, was dem Oberhaupte der Kirche missfallen konnte, entgegenzuwirken, so mußte solches in noch größerem Maßstabe geschehen, als nunmehr durch die Presse allen Classen des Volkes Gelegenheit geboten war, sich mit allen möglichen Fragen des Tages bekannt zu machen. Daher wurden von geistlichen und weltlichen Behörden in allen Staaten sogen. Censurordnungen eingeführt, und jede literarische Erscheinung vor dem Drucke einer vorläufigen Prüfung durch eigens dazu aufgestellte Censoren unterworfen. Dieses

geschah sowohl in Monarchien als in Staaten mit republikanischer Verfassung. Man vernimmt nicht, daß diese Maßregeln auf Widerstand von Seite des Volkes gestoßen seien, selbst dann nicht, als sonst Beschwerden in Menge über Verwaltungsglegenheiten zur Sprache gekommen waren. Die politische Erziehung der Bürger war noch nicht so weit gediehen, um hieran Anstoß zu nehmen. England war wohl der erste Staat, in welchem andere Ansichten aufgekommen sind. Es war zur Zeit der Revolution von 1688. In Holland ward eine Censur mehr dem Namen nach ausgeübt.

Aber in den andern Staaten des Festlandes bestand eine solche fast überall bis 1830 und bei andern noch darüber hinaus.

Wie erwähnt, war die Gleichgiltigkeit der Leute eben so sehr Ursache an diesen politischen Zuständen als eine Verweigerung von Seite der Regierungen. Man sah die Zeitungspresse mehr als eine Gelegenheit an, sich mit Neuigkeiten aus aller Herren Ländern bekannt zu machen und verlangte von ihr keine einlässliche Erörterung über dieselben; dergleichen fanden nur in größeren politischen Druckschriften statt, die aber wegen ihrer weitläufigen Abschaffung nur von denjenigen gelesen wurden, deren Beruf es mit sich zu bringen pflegte. Längere Aufsätze oder sog. Leitartikel über die Fragen des Tages, wie sie jetzt jede größere Zeitung nach Vorgang der Engländer und Franzosen zu bringen pflegt, wurden erst allmälig zum Bedürfniß, hauptsächlich für diejenigen, welche weniger selbst über die Ereignisse nachzudenken gewohnt sind, als andere für sich denken zu lassen.

Ueber die schweizerischen und baslerischen Preszverhältnisse insbesondere.

Dieselben Anschauungen bei dem Volke und dieselben Anordnungen der Regierungen wie im übrigen Europa rücksicht-

lich der Presse bestanden auch in den Gemeinwesen der ehemaligen schweizerischen Eidgenossenschaft. Überall überwachte eine ängstlich geübte Censur alles, was für die Öffentlichkeit bestimmt war. Einigen Grund mochten dazu geben die Rücksichten gebieterischer Notwendigkeit gegen mächtige Nachbarn, die man nicht unnöthigerweise reizen durfte, ohne verderblichen Maßregeln zu großem Verderben der Schweiz ausgesetzt zu werden; ferner Rücksichten gegen die Eidgenossen anderer Glaubensmeinungen; endlich Rücksichten auf freundshaftliches Einvernehmen mit kleineren Staaten, von denen man Gegendienste erwarten durfte. Vor allem aber überwog die Sorge, keine Neuerungen aufkommen zu lassen, wodurch das eigene obrigkeitliche Ansehen gefährdet werden mochte. Man fürchtete Ansprüche zu erwecken, die nach der Ansicht der Regierenden als unbegründet erscheinen mochten. Besonders sollte verhütet werden, daß nicht unberufen die bis jetzt wohlbewahrten Geheimnisse des Staatshaushaltes zur Kenntniß gelangen sollten. Wie die Geschichte einzelner schweizerischer Gemeinwesen und auch einzelner deutscher Reichsstädte berichtet, gab es nun allerdings solche, in welchen durch schlechte Verwaltungseinrichtungen viele Missbräuche verdeckt werden konnten, so daß diejenigen, welche zum Schaden des Ganzen daraus Nutzen zogen, ihre guten Gründe haben mußten, die ganze Finanzverwaltung möglichst in Dunkel einzuhüllen. Es gab aber auch, wie niemand bestritten hat, sehr gut verwaltete Republiken, in denen die Regenten für ihre Presse in viel unabhängigerer Stellung sich befanden, als wie dorten, und wo dennoch dieselbe Geheimnissthuerei beobachtet wurde. Dieselbe hat übrigens dem Gemeinen Gute nirgends den geringsten Nutzen gebracht, im Gegentheile nur übertriebene Ansprüche an dasselbe erweckt, weil man es gewöhnlich für viel reicher hielt, als es wirklich gewesen ist.

Die verschiedenen Censurordnungen der einzelnen Kantone darzustellen, kann nicht in der Absicht dieses Versuches liegen,

indem derselbe vorzugsweise die Baslerischen Verhältnisse vor Augen haben soll. Sie hatten übrigens alle eine gewisse Ähnlichkeit. Nur hatte man in den anfänglich erlassenen mehr die geistliche als die politische Presse vor Augen gehabt.

Wie viele Censurordnungen zu Basel erlassen worden sind, ist aus den mehr oder minder vollständigen Sammlungen der gedruckten Regierungsverordnungen nicht bestimmt auszumitteln. Namhaft gemacht sind bis jetzt drei vom kleinen Rath (der vor 1691 weit mehr gezeuggeberische Befugnisse hatte als später) bekannt gemachte: von 1523, 1558, 1610. Der Große Rath erließ eine solche 1761, die bis 1830 Geltung hatte, unter der Aufschrift „Verordnung über das Bücherwesen“. Sie ist wahrscheinlich von Rathsschreiber Jaaak Jselin verfaßt und ward in jener Zeit als eine der liberalsten anerkannt. Wie früher theilten sich der jeweilige Rector und die vier Decane der Universität in die Censur der wissenschaftlichen Schriften. Das politische Fach und die Zeitungen besorgte der Kanzleivorstand.

Die früheste baslerische Zeitung.

Es ist bisher angenommen worden, daß von allen Städten diesseits der Alpen Frankfurt die erste gewesen sei, welche eine regelmäßig erscheinende Zeitung besessen habe, und zwar seit dem Jahre 1615, hernach London 1623, Paris 1631 u. s. w.

Aus den seit 1588 ununterbrochen bis heut zu Tage geführten Rathsbüchern der Stadt Basel ist jedoch zu ersehen, daß bereits 1610 und 1611 daselbst einer „ordinaren Wochenzeitung“ Erwähnung geschieht, die aber freilich, wie ebenfalls erwähnt werden muß, nur kurze Zeit ihr Dasein gefristet hat, so daß auf eine lange Reihe von Jahren hinaus das dortige Publikum seine Neugierde in politischen Ereignissen wie früher mit Flugblättern wird haben befriedigen müssen, die Wohlha-

benden ausgenommen, welche auswärtige Blätter sich anschaffen konnten. Es muß solches um so mehr befremden, da diese Stadt im 16. Jahrhundert sich des regsten literarischen Verkehrs durch ihre vielen Buchdruckereien zu erfreuen hatte, weshalb von allen Seiten her fremde Buchhändler sich dort niedergelassen hatten. Auch der Gründer des ersten Zeitungsbuches war ein neueingewanderter Buchdrucker Joh. Schröter aus Schleusingen bei Erfurt, dessen gutes Geschäft nach seinem Tode an seinen Landsmann Decker aus Eisleben übergegangen ist.

Was aber die von ihm unternommene Wochenzeitung betrifft, so scheint er damit weniger Glück und gleich von Anfang an den Beifall der damals Regierenden nicht gehabt zu haben, indem schon bei der ersten Erwähnung dieses Blattes im Rathsbuche vom 24. Juli 1610 folgender Antrag und Beschuß zu lesen ist: „weilen ungereimte Sachen beim Druck des Ordinari Zeitungs-Wochenblatts eingeschmiert worden (so ward erkannt), es sollen Schorendorf und Kempter (wahrscheinlich die Redaktoren) durch den Oberstknecht bedeutet werden, dergleichen inskünftige bei Androhung obrigkeitlicher Ungnade zu vermeiden“. Und bald darauf, schon am 20. August 1610, wurde aufgetragen, die bisherige Censurordnung zu revidiren, und Rector universitatis und die Deputaten aufgefordert, derselben Nachachtung zu verschaffen. Auch mußten die Buchdrucker beim jährlichen Bürgereid versprechen, ohne Censurordnung nichts zu drucken.

Als vollends ein Jahr darauf der Stand Bern Ursachen zu haben glaubte, „sich über „einige Sachen“ in dieser Zeitung“ zu beschweren, die „ihrem Stand Nachtheil brächten“, wurde dieser Anlaß benützt, die angedrohte „obrigkeitliche Ungnade“ dem Herausgeber fühlbar zu machen, und am 23. Mai 1611 erkannt, es solle Schröter über Nacht in den Thurm gelegt, es sollten ferner die übrigen Drucker und deren Verleger

gerechtfertigt (inquiriert), und die Zeitung künftig vom Stadtschreiber censirt werden.

Schröter scheint aber keine Lust gehabt zu haben, sich zum zweitenmal der Thürmung auszusetzen, sondern ließ sein Blatt lieber eingehen. Wenigstens findet man von da an keine Spur von demselben, und vielleicht kam es nicht einmal zum zweiten Halbjahr 1611. In was die Beschwerde von Bern bestanden sei, ist ebenfalls nicht zu ersehen. Bern verwendete sich damals bei Basel und andern protestantischen Städten um Zugstruppen in die Wadt, die von Savoyen beständig bedroht ward, und um Geldanlehe.

Außer diesen Rathsbeschlüssen und einer Notiz in Professor L. Jelins Ausgabe-Büchern wären wir ohne Kenntniß von dem Dasein dieser frühesten Baslerzeitung, indem keine Nummer bis auf unsere Zeit gekommen ist. Laut jener Notiz kostete sie ein Pfund damaliger Münzwährung (48 Kreuzer Rheinisch, nach jetzigem Geldwerth aber wohl über 6 Fr. n. W.)

Noch ist zur vervollständigung beizufügen, daß sich im baslerischen Staatsarchiv etwa 5—6 Folio-Bände befinden, überschrieben „Zeitungen“; es sind handschriftliche Neuigkeits-Berichte an den Rath aus dem 16. Jahrhundert von verschiedenen Orten her, die aber über die Baslerische Geschichte keine Auskunft geben.

Die spätere Basler Zeitung von 1684 bis 1797 und die damaligen Censurverhältnisse.

Erst im Jahr 1682 fand sich wieder ein Unternehmer und zwar abermals ein Fremder, der zu Basel eine Zeitung, und zwar zweimal wöchentlich herausgeben wollte. Er versprach jedem Mitglied des Raths ein Gratisexemplar einzusenden. Dennoch ward dieses Begehrten abgelehnt. Die Regierung kam auf einem andern, zugleich für die Staatsfinanzen ein-

träglicheren Wege zu diesem Emolumente. Um diese Zeit wurde nämlich nach dem Beispiel von Zürich, Schaffhausen, St. Gallen u. s. w. das gesammte Postwesen als Staatsregale zu Handen gezogen und einem kaufmännischen Directorium zur Verwaltung übergeben, welches später auch die Zeitungen in sein Monopol hineingezogen hat. Anfänglich, 1684 oder 1685, übernahm es der Postmeister entweder selbst oder durch einen seiner Angestellten, aus den fremden Zeitungen, die zu Basel bestellt wurden, einen Auszug anzufertigen und zweimal wöchentlich als Zeitung im Drucke herauszugeben. Etwa 5—6 Jahre später wurden von etlichen Buchhändlern ähnliche Versuche gemacht. Aber auf Vorstellungen des kaufmännischen Directoriums fand sich am 1. September 1693 der Rath bewogen, alle „diese Nebenblätter“ (so wurden die Conkurrenzblätter genannt) abzuverkennen, und von da bis 1797 verblieb es bei der einzigen Zeitung, welche diese Behörde herausgab. Auch als 1734 ein Nachdruck der französisch geschriebenen Zeitung aus dem Hag (Journal de la Haye) versucht wurde, wollte es nicht gestattet werden.

Als im Anfange dem Postmeister Schönauer gestattet wurde, zu seinem eigenen Vorteil ein Blatt herauszugeben (seit seinem Tode 1692 kam das daraus fließende Einkommen dem kaufmännischen Directorialfonds zu Gute), sollte es nur probeweise geschehen, und erst am 17. Febr. 1686 erfolgte die eigentliche Erlaubniß. Der darüber gefasste Rathsbeschuß bezeichnet die damalige abhängige politische Lage dieser aussgesetzten Grenzstadt ihren mächtigen Nachbarn gegenüber auf eine so charakteristische Weise, daß derselbe hier wörtlich mitzutheilen sein wird:

„Und weilen über unsere Zeitung noch kein Specialclag eingekommen, so räth der XIII. (oder Geheime) Rath an: mit derselbigen Druck noch weiter fortzufahren; doch soll solchem Zusammentragen (d. h. Compiliren aus fremden Blättern) bei obrigkeitlicher Ungnade alles Ernstes eingebunden werden,

daß nichts choquantes gegen die königliche Majestät von Frankreich, noch gegen die Papistische Clerisei, noch gegen andere Potentaten und hohe Häupter gedruckt werde, auch ist nichts aus holländischen Blättern, welche raisonnemens enthalten, einzubringen; alles mit Androhung, daß wenn wider Verhoffen der Stadt unangenehmes aus der Zeitung entstehen möge, sie gänzlichen abgeben zu lassen."

Um diesen Beschuß gehörig aufzufassen, muß in Erinnerung gebracht werden, daß wenige Jahre vorher (1680), ungeachtet dringendster Vorstellungen von Basel und gesamter schweizerischer Eidgenossenschaft, die königliche Majestät von Frankreich in der Entfernung von 8000 Fuß vom St. Johann-thor von Basel die Festung Hüningen hatte erbauen lassen, und man bis 1692 noch daran zu bauen fortfuhr. Durch dieses Zwing-Basel konnte auf lange Zeit hinaus unsere Unabhängigkeit diesem lästigen Nachbar gegenüber als vollständig gelähmt angesehen werden. Dazu kam noch, daß viele unserer Staatseinkünfte und diejenigen der Stiftungen auf Gefällen im benachbarten Elsasse beruhten, die bei jedem möglichen Anlaß von Unzufriedenheit von Frankreich fogleich mit Beschlag belegt wurden, daß endlich die Erlaubniß zur Fruchtausfuhr aus dem Elsäss, unserer nächsten Kornkammer, ebenfalls gänzlich von französischer Willkür abhieng.

Neuerste Vorsicht in Betreff alles desjenigen, was diese Macht zu Maßregeln reizen konnte, mochte daher zur Selbst-erhaltung geboten sein, besonders da auswärtiger Beistand nicht zu erhalten war, und nur bei Kriegen zwischen unsren Nachbarn eine schwache eidgenössische Grenzbesatzung zu Hilfe kam und meist erst dann, wenn die große Gefahr einer Gebietsverlezung bereits vorüber war.

Was hingegen zu jener Zeit das Verhältniß unserer Presse in innern Angelegenheiten betrifft, so ist bereits oben im Eingange erwähnt worden, wie es damit in allen schweizerischen Gemeinwesen bestellt gewesen sei. Die Censur über alles,

was über die Verhältnisse der Regierten und der Regierungen durch den Druck vervielfältigt wurde, ward noch ängstlicher gehandhabt, als in Beziehung auf das Ausland. Dieses ließ man sich auch ohne Widerrede gefallen, indem, wie oben bereits erwähnt, bei niemandem ein Bedürfnis vorhanden war, eine mehrere Freiheit der Druckerpresse als ein Recht anzusprechen. Wie ließe sich sonst erklären, daß bei der bekannten Revolution 1691 in Basel, die viele Änderungen in der Verfassung und Personenwechsel unter den Regierenden zur Folge hatte, unter den 178 Begehren, welche die Aufständigen an die Regierung stellten, das Recht der freien Meinungsäußerung vermittelst Aufhebung der Censur gar nicht zur Sprache gekommen war? Auch in der ausführlichen, 1500 Folioseiten umfassenden Darstellung dieser Unruhen wird man vergebens auch nur eine Spur davon suchen, daß man sich über dergleichen beschwert habe. Und doch war gewiß keinem Zeitungsleser unbekannt, daß im Februar 1689 das englische Parlament der Krone die berühmte bill of rights abgerungen hatte (noch jetzt die Grundlage der englischen Volksrechte), worin unter anderm auch die Anerkennung des Rechtes der Pressefreiheit oder der freien Meinungsäußerung. Allein nicht nur in Basel, sondern überall auf dem Festlande (Holland etwa ausgenommen) war die Kunde von diesem Ereignisse Angesichts des ob schwelbenden allgemeinen Kriegszustandes als die gleichgültigste Sache von der Welt betrachtet worden, so daß es den Führern der Baslerischen Bewegung von 1691 nicht zum besondern Vorwurf gemacht werden kann, wenn auch sie keine Ausnahme von der damaligen politischen Richtung gemacht haben. Die ganze sog. 1691er Revolution hatte ja keinen andern Zweck, als Beseitigung von Mißbräuchen in einzelnen Verwaltungszweigen, Entfernung mißbeliebiger Persönlichkeiten, Ersetzung derselben durch andere, möglichste Erschwerung der Concurrenz in manchen Berufsarten, nur ausnahmsweise einen grundsätzlichen Fortschritt, vor lauter Einzelheiten keinen

freien Blick in die Verhältnisse der Gesammtheit. Es konnte daher nicht ausbleiben, daß der stattgehabten Aufregung eine um so größere Abspaltung gefolgt und eine consequent handelnde Reactionsparthei gar manche der Errungenchaften zu nichts zu machen im Stande gewesen ist. Dazu gehörte dann auch, daß die Regierung reichlich wieder einzubringen verstand, was die Leiter der Bewegung in Bezug auf die Presse 1691 versäumt hatten, indem wie oben erwähnt, der Rath bereits 1693 es wagen durfte, das Zeitungswesen als sein Monopol zu erklären und alle Concurrenzblätter seines amtlichen Blattes geradezu abzuschaffen.

Über diese amtliche Zeitung selbst sich weiter einzulassen, dürfte eine überflüssige Sache genannt werden. Es enthielt solche nur Auszüge auswärtiger Blätter und von einheimischen Angelegenheiten höchstens Berichte von getroffenen Wahlen, von Unglücksfällen u. dgl. mehr.

Und dennoch hatte der Rath trotz seiner wachsamen Censur über dieses Blatt zuweilen Beschwerden von schweizerischen Mitständen und benachbarten Staaten zu beantworten, wenn etwa der Redactor aus unzuverlässigen Zeitungsquellen eine Nachricht aufnahm, die mißfällig erschien, wie z. B. 1733 von Bern wegen Meldung eines Truppenaufgebotes, oder wegen dieser oder jener Hofneuigkeit 1758 von der franz. Gesandtschaft, u. s. w. So unbedeutend uns heut zu Tage dieses Blatt vorkommen mag, es muß doch über Basel hinaus einige Verbreitung gefunden haben, indem 1769 selbst die russische Gesandtschaft beim deutschen Reichstag in Regensburg beim Rath wegen eines Berichts über die Reisen des Thronfolgers eine Beschwerde einzulegen sich veranlaßt gefunden hatte. Diese Verbreitung des Blattes war wohl dem damaligen Redactor zu verdanken, einem wissenschaftlich gebildeten Manne, Rathsherrn Emanuel Falkner, der von 1768—1797 die Sache besorgt hat. Man rühmte seine sorgfältige Auswahl aus einer für jene Zeit sehr beträchtlichen Anzahl auswärtiger Blätter,

die das kaufmännische Directorium ihm anzuschaffen sich angelegen sein ließ.

Die Anstellung eines ständigen Zeitungsschreibers durch dieses Directorium kommt übrigens schon seit 1743 vor. Einige Verfassungseiferer wollten solche für ein öffentliches besoldetes Amt (damals 100 Neuethaler, 600 Fr.) ansehen, welches der damals für alle Stellen (selbst Professoren und Geistliche nicht ausgenommen) vorgeschriebenen Wahl durch das Los zu unterwerfen sei. Allein das Directorium und noch einige andere abgesonderte Verwaltungen wußten mit den entgegengesetzten Ansichten durchzudringen.

Außer den Zeitungen könnten noch etliche politische Broschüren erwähnt werden, die ohne Nennung des Druckortes erschienen sind. In den Rathsbüchern finden sich auch Beschwerden angeführt über andere hiesige Druckschriften, theils von Bern, theils von katholischen Ständen, mit „Bitte, es möchte die hiesige Censur strenger geübt werden, besonders auf Schriften, die hier an ihre Landleute (vielleicht an Markttagen) verkauft würden, wodurch allerhand Unstände entstehen könnten.“

Auch ließen beim Rathe beständige Klagen der Censoren selbst ein, daß die Buchführer so oft die Censur zu umgehen suchten, und hinwieder der Buchdrucker über die lästige Verpflichtung, sich jährlich vor der Bücherecommission vorstellen zu müssen.

So waren die Verhältnisse der baslerischen politischen Presse bis zur Revolution von 1798, welche eine Zeitlang die Selbständigkeit des bisherigen Cantons Basel aufgehoben hat.

Die nichtpolitische periodische Presse zu Basel vor 1798.

Doch ehe zu diesem Zeitpunkte übergegangen werden soll, wird es der Vollständigkeit wegen erforderlich sein, auch auf die übrigen Erscheinungen der periodischen Presse einen Blick zu werfen.

Vor dem Jahre 1745 hat aber nichts Baslerisches der Art aufgefunden werden können. Zürich ist hierin andern Schweizerorten vorangegangen, aber erst nachdem einige größere deutsche Städte das Beispiel gegeben hatten. Auch in der französischen Schweiz begegnet man ähnlichen Unternehmungen. Es erschienen Wochen- und Monatsschriften zur Besprechung neuer Bücher, und nach dem Vorbild der Engländer auch humoristische Reiseschilderungen, die damals sehr beliebt waren. Aber von der classischen Schreibweise der ersten englischen Arbeiter in diesem Fache, wie eines Addison, Steele, Johnson u. s. w. wird man bei dem großen Heer berufener und unbefruster Nachahmer wenig vorfinden und so auch bei den Wochenschriften dieser Art in Basel, die unter den Titeln: Helvetischer Patriot, der Eidgenosse, das Simental u. s. w., jede etwa ein bis zwei Jahre hindurch ihr Dasein gefristet haben. Was aber am meisten dabei auffallen muß, ist die Nachsicht der sonst so strengen Censur, die gestattete, daß die damals angesehensten Personen von beiden Geschlechtern, zwar unter andern Namen, aber dennoch mehr als kennbar, mit Geißelhieben auf ihre menschlichen Thorheiten unbarmherzig dem Spotte des Publicums bloßgestellt werden konnten. Es konnte aber natürlich nicht ausbleiben, daß den Mitarbeitern, worunter sich auch der sonst als Dichter und wegen seiner Gelehrsamkeit ausgezeichnete Professor Spreng († 1768) befand, in Betreff ihrer eigenen Blößen genugsmässes Gegenrecht widerfahren ist.

Ebenso kurzes Dasein als jene humoristischen Wochenblätter hatten drei zwischen 1780—1798 herausgekommene, zum Theil wissenschaftliche, zum Theil zur Unterhaltung bestimmte, aber allzu nüchtern gehaltene Wochenschriften: Oberrheinische Manigfaltigkeiten, ein patriotisches Archiv und ein landwirtschaftliches Blatt in etlichen Heften. Zu erwähnen ist auch noch eine 1783 begonnene religiöse Monatsschrift: „Samm-

lungen", welche sich bis zum heutigen Tage in gleichem Format und selbst in gleichen Seitenzahlen fort erhalten hat.

Zu Ende dieses Zeitpunktes fieng auch der später bekannt gewordene Marcus Lütz († 1835 als Pfarrer in Läufelfingen) an, seine historischen Almanache herauszugeben.

Die zu Basel vielleicht schon seit Einführung der Buchdruckerkunst erschienenen Volkskalender in deutscher und französischer Sprache erfreuten sich eines bis weit über die Gränzen der Schweiz verbreiteten Rufes, hauptsächlich durch die Bemühungen der seit 1635 in Basel niedergelassenen Familie Decker aus Eisleben, deren Firmen in Berlin und Colmar u. s. w. noch fortbestehen.

Wann in Basel der sog. Regimentskalender mit dem Verzeichnisse sämmtlicher Behörden begonnen habe, ist nicht wohl auszumitteln, da selbst auf der Staatskanzlei keine vollständige Sammlung und kein Jahrgang vor 1707 vorhanden ist.

Ein Intelligenz-Wochenblatt, in Basel Avisblatt oder „das Blättli“ genannt, fand sich zu Basel von 1730—1844. Es genoss ein obrigkeitliches Privilegium, durfte aber keine politischen Artikel enthalten, hatte Bekanntmachungen der Behörden unentgeltlich aufzunehmen. Preise des Abonnements und der Inserate waren vorgeschrieben, um das Publikum billig zu halten. Allein von 1835 an wollte das Privilegium nicht mehr anerkannt werden, worauf es allmälig eingegangen ist.

Was aber bei Aufzählung der verschiedenen Arten der periodischen Presse zu Basel vor 1798 am meisten auffallen muß, das ist die gänzliche Abwesenheit eines amtlichen oder Regierungsblattes, welches die bleibenden und vorübergehenden Beschlüsse und Verfügungen der Behörden, die gerichtlichen Bekanntmachungen und Aufforderungen, sich bis zu einem vorgeschriebenen Termine zu melden, dem Publikum mitgetheilt hätte. Man behalf sich auf ganz ungenügende Weise damit, die Bürger alle Sonntage Morgens auf die Zünfte einzuladen und ihnen Abschriften dieser Verfügungen vorzulesen.

Es fehlte aber überhaupt damals noch gar vieles, was man heutzutage als unentbehrliches Bedürfniß des Tages anzusehen gewöhnt ist: Ein von der übrigen Welt abweichender Stundenschlag, keine Bezeichnung der Straßen, keine Nummerirung der Häuser und der Liegenschaften, und so noch manches andere mehr. Das dringendste, den richtigen Stundenschlag, die Numberirung und das Amtsblatt brachte das Jahr 1798, das übrige ist erst später nachgeholt worden. Die Verfügung des Amtsblattes auf den Zünften ist übrigens noch nicht abgeschafft, wenn schon von den wenigen davon Gebrauch gemacht wird.

Einigen Erſatz für ein officielles Blatt bot seit 1700 eine handschriftliche Zeitung, der sog. Rathszettel, wovon einige Exemplare denjenigen, welche mit Regierungsgliedern näher in Verbindung standen, zu Gesichte kamen. Er enthielt aber bloß magere Auszüge aus den Beschlüssen des Großen und Kleinen Rathes und war ohne Erklärung nicht wohl verständlich.

Die erste öffentliche Besprechung über Presangelegenheiten in Basel.

Nachdem im vorhergehenden versucht worden, die Verhältnisse der politischen und übrigen periodischen Presse vor 1798 näher darzustellen, soll die Übergangszeit vor Einführung der helvetischen Verfassung zu Basel besprochen werden.

Die Veranlassung dazu bietet ein academischer Vortrag, der 1790 zu Anfang der französischen Revolution von einem angehenden Schüler der Rechtswissenschaft, Joh. Merian, ist abgehalten und hernach dem Drucke übergeben worden, an welcher Schrift der präsidirende Decan, Professor des Naturrechtes und der Ethik, Dr. Heinrich Ryhiner, wohl auch einigen Anteil mag genommen haben. Es war ein noch schüchterner Versuch, über einen Gegenstand sich auszusprechen, der

bereits die ganze gebildete Welt beschäftigt hatte. Für Basel hatte er aber deshalb Interesse und mag als ein Zeichen veränderter Zeitrichtung betrachtet werden, weil, so viel bekannt, das erstmal hier gewagt wurde, etwas über Pressefreiheit drucken zu lassen, welches zwei Jahre früher schwerlich würde gestattet worden sein. Schon der Titel der Schrift ist geeignet, die Neuheit dieser Art Besprechung näher zu bezeichnen. Er lautet: „Ist in einem gesitteten Staate die Pressefreiheit zu gestatten?“ Der Verfasser hütet sich deswegen wohl, seine eigene Ansicht über diese neue Frage des Tages kund zu geben, sondern begnügt sich, die Vor- und Nachtheile der Pressefreiheit aufzuzählen.

Der ersten erwähnt er nur wenige, aber gleichwohl erwähnt er sie, indem er zu verstehen giebt, daß diese Freiheit mehr Gelegenheit darbiete, als das bisherige Verfahren, Wahrheiten, Fortschritte aller Art einem weiteren Leserkreis zugänglich zu machen. Ferner könnten „vorgehende Missbräuche aufgedeckt“ und auch verhindert werden, weil man die Offenlichkeit doch scheuen müsse, — durch dieselbe (er verstand wahrscheinlich, durch eine freie periodische Presse) könnten unlauflende falsche Gerüchte viel schneller widerlegt werden.

Als Nachtheile der Presse in moralischer und religiöser Beziehung zählt er auf: die Überfluthung des Büchermarktes mit schlechtem Lejestoff in Büchern, Broschüren und Zeitschriften, welcher besonders in Romanen schädlich auf die unerfahrene Jugend und andere unerfahrenen Leute einwirken müsse. Als ferneren Nachtheil: daß nach Abschaffung der Censur die Presse nicht mehr vlos dem gebildeten Publikum zu Gute komme und von demselben benutzt werde, sondern unter dem Deckmantel der Anonymität auch von den schlechtesten Leuten, welchen, wenn man sie kannte, niemand Achtung bezeugen würde, und die jeden Ehrenmann und jedes Verhältniß, das bisher als ehrwürdig und achtungswert angesehen worden, mit Roth bewerfen können.

Wenn auch die Presse wirkliche Missbräuche in der Verwaltung aufdecke, so stelle sie überhaupt alle und jede gesetzliche Ordnung in Frage, bewirke Unzufriedenheit mit allem Bestehenden, schwäche die so nothwendige Staatsgewalt, erschwere eine geordnete Regierung; sie werde auch die ehrwürdige Geistlichkeit nicht schonen und, da das Volk zwischen Personen und Sachen nicht zu unterscheiden vermöge, auch das religiöse Leben gefährden. Endlich zerstöre eine ungebundene Presse im Privatleben jede Gemüthlichkeit, jedes Sichgehenlassen der unschuldigsten Art, ziehe alles, was angesehene und überhaupt bekanntliche Persönlichkeiten betrefte, ins Lächerliche, gebe alles dem Hohne des großen Publikums preis (eine Bemerkung, die jetzt fast überall gemacht wird, wo die Witzblätter und Localblätter seit einigen Jahren die persönlichen Verhältnisse zu besprechen angefangen haben, die aber in einer Schrift von 1790 auffallen muß, nachdem man erst wenige Erfahrungen zu sammeln im Stande war).

Man muß schließlich bei Beurtheilung dieser Grörterungen nicht übersehen, daß 1790 im benachbarten Frankreich die Presse bereits zu einem solchen Grade der Ausschreitung gelangt war, daß der Missbrauch, der hierin getrieben wurde, für Bewohner eines gesitteten Staates etwas abschreckendes darbot, so daß in der Pressefreiheit wenig Nachahmungswertes gefunden werden konnte. Es fehlte auch den französischen Gerichten damals an der erforderlichen Uebung und Festigkeit, um gegen diese Missbräuche eine Schutzwehr zu gewähren, und der junge Verfasser und wahrscheinlich auch diejenigen Männer, welche eher für als gegen eine freiere Bewegung eingenommen waren, mußten nothwendig in ihrem Urtheile darüber zurückhaltend werden, wie weit man denn eigentlich in Freigebung der Presse gehen dürfe, und ob man auch dazu gehörig vorbereitet sei.

Strafgerichtsbarkeit in Preßsachen vor 1798.

In fast allen Staatsverfassungen der Neuzeit ist zu lesen, daß die Preszfreiheit gewährleistet sei, keine vorläufige Censur stattfinden dürfe, Mißbräuche von den gewöhnlichen Gerichten nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden sollen. Diese Bestimmungen wären vor 1789 fast nirgends auf dem Festlande ausführbar gewesen; Gesetze über Ausschreitungen der Presse waren noch nicht vorhanden, es fehlte an Strafgesetzbüchern überhaupt, wenn man die veraltete peinliche Gerichtsordnung von 1533 nicht als noch bestehend anschen will (ausgenommen in etlichen größeren Staaten zu Ende des vorigen Jahrhunderts). Die Strafgerichtsbarkeit war meistens in den Händen der Verwaltungsbehörden, die in wichtigen Fällen etwa Rath von Rechtsfacultäten und Rechtsgelehrten einholten und in minder wichtigen nach Willkür urtheilten; und auch die Schweiz hat von diesem allgemeinen Rechtszustand keine Ausnahme gemacht. Man war nach Abschaffung der Censur fast überall in großer Verlegenheit gewesen, bei Beurtheilung von Preszvergehen sich zurecht zu finden. In Basel z. B. gab es neben dem Stadtgerichte noch eine Menge kleinerer Gerichtsbarkeiten, wo „Schmach- und Schelthändel“ (nach dem Ausdrucke der Gerichtsordnung) eingeflagt werden konnten, deren Mitglieder aber in dergleichen Sachen meist keine Uebung besaßen, so daß beleidigte Privatpersonen nur schwer zu ihrem Rechte gelangen konnten. Beleidigungen gegen Behörden wurden von diesen selbst geahndet nach jedesmaligem Belieben und Willkür. Vor allem waren also fast überall gesetzliche Bestimmungen und unabhängige Gerichtsstellen vonnöthen, ehe die Censur abgeschafft werden konnte.

Die schweizerische politische Presse während der Jahre 1798—1803.

Endlich rückte der Zeitpunkt heran, in welchem nach dem Beispiel und unter dem Einfluß von Frankreich fast alle seine Nachbarstaaten einer gänzlichen Umwandlung ihrer bisherigen Verhältnisse sich unterziehen mußten. So auch die Schweiz. Hier war 1798 eine der französischen Verfassung nachgebildete Constitution vorgeschlagen und theils freiwillig angenommen (weil keine andere Wahl übrig blieb), theils aber mit Waffengewalt aufgedrungen worden. Sie enthielt auch einige Worte über Pressefreiheit, nichts aber von schützenden Bestimmungen für dieselbe, noch weniger Bestimmungen über die Art und Weise der Abhöhung des Missbrauchs. Wie wenig ernst es den Urhebern unserer helvetischen Revolution mit Gewährung wirklicher Freiheiten für das Volk gewesen sei, mag der einfache Wortlaut gerade derjenigen Bestimmungen darthun, welche in der französischen Originalverfassung und der helvetischen Nachbildung in Betreff der freien Meinungsäußerung enthalten gewesen sind. Die französische Verfassung vom Jahre 1795 hatte im Artikel 353 in klaren Worten folgendes festgesetzt: „nul ne peut être empêché de dire, écrire, imprimer et publier sa pensée. Les écrits ne peuvent être soumis à aucune censure avant leur publication. Nul ne peut être responsable de ce qu'il a écrit ou publié que dans les cas prévus par la loi.“ Diese Grundsätze waren schon 1789 und 1791 ausgesprochen worden, und mehr oder weniger nur ein Abdruck derselben gewesen, welche in den amerikanischen Verfassungen seit 1776 zu lesen sind. Wenn auch die Ausführung derselben nicht immer den Worten entsprach, so war doch der Grundsatz selbst nicht angefochten worden.

Allein in der helvetischen Verfassung fehlte sogar der Grundsatz. Der Verfasser hatte zwar im Eingange ein neues Zeitalter der Freiheit angekündigt und die unveräußerlichen

Rechte der Menschheit sämmtlich aufgezählt. Statt jener sicheren Bestimmungen der französischen Verfassung waren aber im Art. 7 der helvetischen Constitution kein anderes Wort als folgende nichtssagende Phrasen zu lesen gewesen: „Die Presßfreiheit ist eine natürliche Folge des Rechtes, das jeder hat, Unterricht zu erhalten“ — eine Unbestimmtheit, die es ganz in die Willkür der neuen Regenten stellte, mit diesem Rechte umzugehen, wie sie wollten; dies hat sich bald nachher genugsam gezeigt.

Dieselben Leute, welchen die bestehenden Staatseinrichtungen zuwider waren, und die durch Schrift und Wort und zuletzt durch Waffengewalt dieselben unablässig befehdet hatten, mußten naturgemäß voraussehen, daß auch gegen die neue Staatsordnung wieder auf gleiche Weise werde verfahren werden. Das durfte aber nach ihrer Ansicht durchaus nicht geduldet werden. Bereits im November 1798 (sechs bis acht Monate nach allmälicher Annahme der neuen Staatsordnung) konnte in dem amtlichen Blatte und in allen Localamtsblättern folgendes Decret der gesetzgebenden Räthe gelesen werden:

„in Erwägung, daß Uebelgesinnte (d. h. mit den Maßregeln der neuen Machthaber nicht Einverstandene) die Presse mißbrauchten, um verderblich auf den Gemeingeist zu wirken, denselben verleiten oder verderben zu können — in Erwägung, daß unter diesen Mitteln keines verderblicher sei, als wenn falsche Neuigkeiten, treulose Vorgeben und Eingebungen aller Art, um das Zutrauen des Volkes abzuwenden und den Gang der Regierung zu hemmen, durch Journale und öffentliche Blätter mitgetheilt werden — um diesen Uebeln zu begegnen, die aus einer längern Nachsicht entspringen können, wird beschlossen: es seien die Journale, Zeitungen und öffentlichen Blätter jeder Art, die irgendwo in der helvetischen Republik gedruckt werden, unter unmittelbare Aufsicht der Polizei zu stellen, und es soll jeder Verfasser von Blättern gemeldeter Art gehalten sein, ein Exemplar dem Regierungs-

statthalter einzuliefern, welches dieser dem helvetischen Directorium mittheilen werde. Doch soll dieses Exemplar bezahlt werden.“ (Später verlangte man zwei Exemplare, wovon eines gratis.) Ferner heißt es in diesem Decret: „gegen die Flugblätter, welche durch falsche Gerüchte, Verlämmdungen die constitutionellen Gewalten umzustürzen suchen, sollen die schärfsten Maßregeln genommen werden.“

Dass dieser Beschluss keine leeren Drohungen enthielt, beweisen eine Reihe von Strafproceszen, welche vor manchen Criminalgerichten der Schweiz geführt wurden, womit Basel nicht verschont blieb, indem unter andern auch bloße Verleger nicht etwa nach der Strafweise der alten Aristocratie mit bürgerlichem Gewahrsam, sondern mit wirklicher Zuchthausstrafe belegt worden sind. Auch fehlte es nicht an Verhaftungen von irgendwie verdächtigen Personen und deren Abführung als Geiseln in entferntere Cantone der Schweiz, ja selbst nach französischen Festungen.

Nach dem Sturze des gewaltthätigen helvetischen Directoriums wurden die gedachten Decrete durch neue Gesetze vom 12. Juli 1800 und 22. November 1801 gemildert und blos Geldbußen von 25—100 Fr. (a. W.) angedroht, auch mehrere der ausgesprochenen Strafen aufgehoben. Im übrigen blieb aber die Censur fortbestehn. Das ersieht man nicht nur aus dem Inhalte des letzten Presßgesetzes vom Jahre 1802, sondern auch aus mehreren Presßproceszen die in andern Kantonen angehoben worden sind. In Basel kam es zwar seit 1799 zu keinem eigentlichen Presßprocesse mehr, aber es verdient erwähnt zu werden, wie eine von der Regenz der Basler Hochschule Anfangs 1801 herausgegebene Druckschrift von der helvetischen Regierung angesehen worden ist. Als Vorwand diente die Unterlassung der Nennung des Druckers und des Druckorts; da sie aber mit den allbekannten Lettern der damals weitberühmten Haas'schen Schriftgießerei erschienen war, so kann jene Unterlassung nur als Nebensache angesehen werden.

Die helvetischen Behörden hatten angefangen, an Stiftungen, die Universität und das Chorstift St. Peter (woraus mehrere Docenten besoldet wurden), die Hand zu legen, die Regenz wollte ihnen das Recht hiezu streitig machen und gab in ihrer Druckschrift nicht undeutlich zu verstehen, daß ihr Verfahren als unbefugte Annäherung zu betrachten sei, und indem sie alle Stiftungsurkunden abdrucken ließ, behauptete sie, darauf gestützt, die Universität sei Eigenthum der Stadtgemeinde Basel und keiner obern Gewalt stehe es zu, über dieses städtische Eigenthum widerrechtlich verfügen zu können. Der helvetische Vollziehungsrath fand, daß diese „Bemerkungen in diesem Libelle (so ward die Schrift bezeichnet) sowohl das Ansehen der Regierung, als auch die gebührende Achtung höchst verletzen,“ und befahl dem Regierungsstatthalter (damals Zschokke), die Regenz in außerordentlicher Sitzung zu versammeln, ihr das höchste Mißfallen der Regierung über obiges Libell zu bezeugen, solche ernstlich an ihre Pflichten zu erinnern und den Namen der Verfasser in das Protokoll der Regenz einzutragen zu lassen.

Bei allen obgenannten Maßregeln der polizeilichen Beaufsichtigung der politischen Schriften hatte man es dennoch immer vermieden, daß an die alte Aristokratie erinnernde Wort Censur förmlich auszusprechen. Endlich als es mit dem helvetischen Wesen wirklich dem Ende zuging und man beim Volke guten Willen für dasselbe sich verschaffen wollte, ward durch ein Gesetz vom 2. Juni 1802, welches überschrieben ist: „Aufhebung der Censur in Helvetien“, für gut befunden, der seit 4 Jahren gehandhabten Maßregel den wahren Namen beizulegen und solche förmlich aufzugeben. „Jedoch sei den Statthaltern aufgetragen, auf alle Druckschriften politischen Inhalts ein wachsames Auge zu haben und, wenn ruhestörende oder sonst der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufende Auszei- rungen zum Vorschein kämen, deren Verbreitung zu hemmen und die Urheber gerichtlich belangen zu lassen und der Central-

gewalt sogleich von ihren Verfügungen Kenntniß zu geben.“ Zugleich wurden Drucker und Verleger für die Verfasser verantwortlich erklärt in Betreff einer Geldstrafe bis 100 Fr.

Soviel über die Preszzustände in der Schweiz zur Zeit der helvetischen Republik.

Es waren während derselben mehrere officielle Zeitungen in der Schweiz gegründet worden. Daneben hatten die früher bestandenen, nicht zahlreichen Blätter zum größern Theil ihr Dasein fortgesetzt. In Basel hingegen hatte mit Ende 1797 die bisherige Zeitung ihr Ende erreicht und einem neuen Blatte (verlegt von Samuel Flick und redigirt von einem Hrn. Caspar Weiß), genannt „Oberrheinische Zeitung“ Platz gemacht. Nach den strengen Decreten vom Nov. 1798 wollte niemand diese Unternehmung länger fortführen, und Basel hat von da an eine geraume Zeit einer besondern Zeitung entbehren müssen.

Die helvetische Einheits-Regierung hatte sich nur so lange halten können, als französische Truppen ihr zur Seite standen. Raum waren dieselben im Herbst 1802 abgezogen, so brach der Volksaufstand fast überall los, und die Föderativ-Regierung ward wieder hergestellt. Aufs neue erfolgte aber Einmarsch der Franzosen und Herstellung der Helvetik. Das Oberhaupt der französischen Republik berief die Abgeordneten aller Parteien nach Paris, wo unter dem Namen „Mediationsacte“ mit ihm eine neue Verfassung auf der Grundlage der Selbständigkeit der Kantone in allen innern Angelegenheiten vereinbart worden ist (19. Februar 1803), worauf die alten Namen der Behörden und ihre Wirksamkeit in allen alten Cantonen wiederhergestellt worden sind. So auch zu Basel, wo neben einer Unzahl von alten Behörden bereits am 22. Sept. 1803 auch die ehemalige Censurkommission wieder eingesetzt worden ist. (Ges. Samml. I, 154). In ähnlicher Weise wurde auch in andern Kantonen die Presse unter Aufsicht gestellt. Es wäre auch nicht anders möglich gewesen,

wenigstens dem mächtigen Nachbar, Mediator und Schirmherr gegenüber, welcher keinen Widerspruch gegen seinen Willen weder daheim noch bei den Gränzstaaten duldet und in den von ihm aus gegangenen französischen Verfassungen von 1799, 1802, 1804 keine Gewährleistung der Pressefreiheit hatte anerkennen wollen.

Die baslerische politische Presse von 1803—1813.

Fast noch ängstlicher als gegenüber Frankreich wachten aber in den meisten Kantonen (die neugeschaffenen etwa ausgenommen) allerwärts die Behörden darüber, daß nichts Mißbeliebiges auch gegen sie selbst durch die Druckerpresse bekannt gemacht werde. Mehrere, worunter auch Basel, zeigten hiebei eine Empfindlichkeit, die man heut zu Tage für nicht mehr möglich halten würde.

Nachstehendes Beispiel, welches in der Schweiz vieles Aufsehen machte, mag die damals vorherrschende Richtung genugsam kennzeichnen: In Aarau hatte der dort als Forstinspector angestellte berühmte Schriftsteller Heinrich Zichofke seit 1804 ein Wochenblatt herausgegeben, betitelt „der aufrichtige Schweizerbote“, unter Verlegung von H. Remigius Sauerländer, ehemaligem Angestellten der S. Flickischen Buchhandlung in Basel, welche dieses Blatt auch hier herausgab. Es wurde in der gesamten deutschen Schweiz, auch zu Basel, viel gelesen wegen seines zum Theil humoristischen, zum Theil auch in allen Zweigen der Deconomie belehrenden Inhalts.

Drei von Basel Anfangs 1808 eingesandte Artikel über eine merkwürdige, vom Rath ausgeführte Verfügung des Criminalgerichts gegen einen Mörder, welcher durch Selbstentleibung der Hinrichtung zuvorgekommen war, — über das Land Schulwesen, — und endlich über die damaligen Löschanstalten, die zum Theil gegründet, aber etwas satyrisch gehalten

— zum Theil auch entstellt waren, hatten den Unwillen der Regierung von Basel in dem Grade auf sich gezogen, daß auf der Stelle die Herausgabe dieses Blattes dahier verboten wurde. Man nahm auch zum Vorwande, daß das Postregal umgangen werde dadurch, daß die S. Flickische Buchhandlung das Blatt von sich aus verschicke. Vergebens war im nächsten Blatte eine Berichtigung zu lesen gewesen, — vergebens war eine Zuschrift von Zschokke selbst, der sich in der helvetischen Zeit als Regierungsstatthalter hier beliebt gemacht hatte, — vergebens eine Vorstellung von Sauerländer, der versprach, alle Basel betreffenden Artikel in Zukunft zuerst der hiesigen Censur mitzutheilen, — vergebens endlich eine Zusicherung der Aargauer Regierung über strengere Prüfung durch ihre Censur, — es bedurfte fast eines vollen Jahres, ehe man sich hier besänftigen ließ und Flick erlaubte, in Concurrenz mit der Post den Schweizerboten wieder bei ihm abholen lassen zu dürfen.

Hingegen ward ihm ein anderes Begehrn rund abgeschlagen, nämlich selbst eine Zeitung als Fortsetzung seiner oberrheinischen herauszugeben, zu welchem Ende er sich bereits einen Redactor aus Norddeutschland, W. Heise, verschrieben hatte. Schon die bloße Ankündigung dieses Vorhabens und eine Einlage zum Wochenblatt ward als unerlaubte Sache angesehen, und der Censur bessere Aufsicht auf dergleichen Bekanntmachungen eingeschärft. Flick hat darauf, das Blatt wenigstens auf ein halbes Jahr als Probezeit zu gestatten, unter Hinweisung auf die bedeutenden Kosten, die er damit gehabt. Allein am 30. November 1808 ward gut befunden zu erkennen: „soll die Herausgabe irgend einer Zeitung dahier männiglichen untersagt werden.“ Um seinen herbeigerufenen Gelehrten zu beschäftigen, gründete er hierauf eine Monatsschrift: „literarisches Unterhaltungsblatt“, welches aber nicht lange sein Dasein zu fristen vermochte.

Zu jener Zeit hatte sich aber der Rath auch noch mit

der Gerichtsbarkeit über die politische Presse zu beschäftigen oder mit andern Worten: Verwaltungs-Justiz darüber auszuüben, weil gesetzliche Bestimmungen noch nicht vorhanden waren.*). Außer gedachtem S. Flick setzte sich übrigens kein hiesiger Buchhändler der Gefahr aus, wegen Preszvergehen belangt zu werden. Die drei folgenden Beispiele mögen von der Art und Weise, wie diese polizeiliche Preszjustiz geübt wurde, einen Begriff geben. Zum Verständniß derselben muß man sich jedoch in die damaligen Zustände während der napoleonischen Willkür-Regierung hineindenken. Im ganzen mittlern und westlichen Europa galt von 1806 bis 1813 nur ein einziger Wille, der des französischen Kaisers, der nicht nur keinen Widerspruch duldet, sondern auch nicht von ferne den Gedanken an einen solchen aufkommen ließ und furchtbar denjenigen seine Nebermacht fühlen lassen konnte, der nur wagte, irgendwie Zweifel äußern zu wollen.

Im April 1809 brach der österreichisch-französische Krieg aus. Im Mai erschien eine (dem berühmten Friedrich Schlegel zugeschriebene) Proklamation des Grz. Carl an die Deutschen, als Flugblatt von Flick nachgedruckt, welches im ehemals österreichischen, damals ungerne badisch gewordenen Breisgau viele Verbreitung fand. Auf Beschwerde der französischen Gesandtschaft erließ der Landammann der Schweiz, Louis d'Affry, eine Aufforderung an die Regierung von Basel, ein solches Unterfangen nachdrücklich zu ahnden, worauf der Rath dem Flick zwei Tage Gefängnisstrafe dictirte und ihm bei höherer Ahndung verbot, irgend ein Flugblatt nachzudrucken und zu verkaufen.

Aber selbst ein Nachdruck aus der französischen officiellen Zeitung, dem Moniteur universel, sollte nicht geduldet werden, wenn es den Interessen der „großen Nation“ zuwider

*) Ein Criminalgesetz wurde erst 1821, ein provisorisches correctionelles Gesetz erst 1825, ein kleibendes 1846, eine Polizeistrafordnung 1837 erlassen.

war. Flick glaubte, aus der Neugierde des Publicums Nutzen zu ziehen, wenn er das berühmte, wohlverstandene amtliche, 25ste Bülletin, worin der Rückzug der Franzosen aus Moskau zugegeben war, zu vervielfältigen trachte. Alsogleich forderten die französischen Behörden, „in Erwägung, daß der Basler Schadenfreude über jedes traurige Ereigniß, welches Frankreich betreffe, nur allzuwohl bekannt sei,“ abermals eine strenge Ahndung. Doch gelang es dem damaligen Landammann, die Franzosen zu besänftigen dadurch, daß Flick eine ernste Verwarnung erhielt, und daß durch Verordnung Ähnlichem vorbeugt wurde; denn gleich darauf, am 23. Nov. 1812, war im Kantonsblatt ein wiederholtes Verbot des Nachdrucks von irgend welchen politischen Neuigkeiten und Flugblättern zu lesen, „weil (so lautet es in G.-S. III, 303), da keine Zeitungen dahier gedruckt werden, durch dergleichen einzelne Bekanntmachungen oft falsche Auslegungen und übertriebene Gerüchte veranlaßt werden können.“ Es folgte alsdann eine Aufforderung, sich besonders an öffentlichen Orten aller falschen Neuigkeiten zu enthalten, angemessene Behutsamkeit zu beobachten, u. s. w.

Die Baslerische politische Presse von 1814—1825.

Ein Jahr darauf erfolgte bereits die völlige Besiegung von Napoleon I., nachdem die Alliierten denselben bis über den Rhein zurückgedrängt hatten.

Die Schweiz erlangte ihre Unabhängigkeit von Frankreich und durfte sich selbst eine Verfassung geben, und auch den einzelnen Kantonen wurde solches freigestellt. Aber alles geschah dennoch unter fremdem Einfluß, der sich zwar nicht in unmittelbaren Befehlen, wie von 1803—1813, sondern in Rathschlägen und Wünschen der Großmächte bis 1830 auf

allerlei Weise geltend machte. Auch der vorerwähnte Flick mußte es empfinden, als er ohne Anfragen bei den österreichen Behörden während des Krieges eine Proklamation der zurückgekehrten Bourbons an die Franzosen im Druck herausgegeben hatte. Damals wollte Österreich den Schwiegersohn seines Kaisers noch auf dem Thron von Frankreich erhalten und führte deshalb Klage bei dem Rath von Basel, welcher den oft gewarnten Buchhändler mit etlichen Tagen scharfen Gefängnisses seine Eigenmächtigkeit büßen ließ. Auch später fehlte es niemals an Erinnerungen und Aufforderungen der fremden Gesandten in der Schweiz an die Bundes- und kantonalen Regierungen zur strengern Ueberwachung der Pressepolizei. Von Gewährung der Pressefreiheit konnte daher noch keine Rede sein. In keiner einzigen der 25 Kantonsverfassungen von 1814 ist die Presse auch nur erwähnt, außer in derjenigen von Genf, aber auch da nur mit dem Zusätze: „wenn die Umstände solches nöthig machen, so steht dem Großen Rath zu, durch besondere Verfügungen den Gebrauch der Pressefreiheit zu beschränken.“

Was sonst die Kantonsverfassungen sämtlicher Stände betrifft, so herrschte bei denjenigen eidgen. Ständen, welche früher Unterthanenlande gehabt, das Bestreben vor, in den Räthen den ehemals regierenden Familien das Uebergewicht zu wahren, und überall, selbst in den neuen Kantonen, machte sich ein Geist der Ausschließlichkeit bei den Regierenden bemerkbar, gegen welchen sich allmälig eine immer mehr um sich greifende Widerstandspartei erhob, die nur auf eine Gelegenheit wartete, um sich statt der bisherigen an die Spitze zu stellen.

Daz diese gegenseitigen Bestrebungen, bis es endlich 1830 zur Entscheidung kam, nicht ohne Einfluß auf die politische Presse jedes einzelnen Kantons bleiben könnten, war selbstverständlich anzunehmen, und zwar nicht blos in Bezug auf innere, sondern auch bei Besprechung äußerer Angelegenheiten.

Seit Englands Politik seit 1819 sich immer mehr von dem bisherigen Grundsätze der Bekämpfung aller revolutionären Bestrebungen zurückgezogen hatte, war die Sprache der sog. liberalen Presse überall viel füher geworden, so auch in der Schweiz. Jedoch wurde ihr für einige Zeit, besonders nach der Niederwerfung der Revolution in Italien und Spanien wieder Einhalt gethan, und erst von 1828 an durfte sie es wagen, wieder vorzugehn.

Unter denjenigen Kantonsregierungen, welche in Preßsachen am wenigsten Zugeständnisse machen wollten, stand die von Basel voran. Sie hatte sich 1814 und 1815 bei Wiedereherstellung der ehemaligen Zustände am mäßigsten erwiesen, aber glaubte damit genug gethan zu haben. Noch immer blieb es bei dem absoluten Verbote der Herausgabe einer eigenen Zeitung, und damit nicht einmal der bloße Gedanke an ein solches Beginnen wieder aufkommie, so wurde in dem Gesetze von 1818 über Wiedereinführung der helvetischen Stempelgebühren bei der Rubrik „Stempel für Drucksachen und Zeitschriften“ eine Zeitung als etwas ganz nicht denkbare angesehen, und außer dem Amtsblatte blos das unschuldige Avisblatt, das gar keine politischen Gegenstände berühren durfte, erwähnt, und das alles zu der Zeit, als die Zahl der schweizerischen Zeitungen mit jedem Jahr zunahm.

Zugleich wurde Auftrag ertheilt, die Censurordnung von 1761 einer Revision zu unterwerfen, wozu es aber nicht gekommen ist. Hingegen war die politische Censur, welche offiziell durch die Staatskanzlei, in der Wirklichkeit durch die Standeshäupter ausgeübt wurde, sehr strenge gegen Zulassung von Brochüren über innere Angelegenheiten, worauf solche in andern Kantonen gedruckt wurden und die gleiche Wirkung ausübten, bis man endlich so klug ward, den hiesigen Druck für mäßig geschriebene Bekanntmachungen zu gestatten.

Ehe jedoch in der Darstellung der baslerischen politischen Preßverhältnisse weiter geschritten werden soll, mögen die zu

Basel zwischen 1798 und 1831 erschienenen nichtpolitischen Blätter kürzlich erwähnt werden:

1813 erschien ein Jahrgang „Oberrheinische Mannigfaltigkeiten“.

1823—27 eine „wissenschaftliche Zeitschrift von Lehrern der Basler Hochschule“, die aber wegen ihrer allzuwissenschaftlichen Haltung wieder einging.

Ferner auf kurze Dauer ein pädagogisches und ein landwirthschaftliches Blatt, etliche geschichtliche Almanache von M. Lütz, ferner historische Neujahrsblätter in Nachahmung derer von Zürich, Bern u. s. w., und endlich die seit 1826 erscheinenden „Mittheilungen zur Förderung des Gemeinwohls“, die allmälig in das Politische übergiengen, und von welchen später ein mehreres berichtet werden soll.

Es ist vorher erwähnt worden, daß die fühner gewordene schweizerische politische Presse durch die Grossmächte des Festlandes sich von 1822 bis 1828 wieder einige Beschränkungen habe gefallen lassen müssen. Dazu kam noch, daß diese Mächte den Aufenthalt deutscher und italienischer politischer Flüchtlinge in der Schweiz, von denen mehrere hier dauernde Anstellungen gefunden hatten, nicht mehr dulden wollten und deshalb Vorstellungen an die schweizerischen Vororte gerichtet hatten. Es ergiengen hierauf Kreisschreiben des Vororts an sämmtliche eidg. Stände mit Aufforderungen zu mehrerer Wachsamkeit in Betreff der politischen Presse und der Fremdenpolizei. Basel konnte im Mai 1823 mit voller Beruhigung die Antwort ertheilen: „Zur Vermeidung aller Misbeliebigkeiten werde die Herausgabe öffentlicher Zeitungen in Basel nicht gestattet, und ebenso werde das Heilbieten von Flugschriften, welchen eine gefährliche Richtung beigemessen werden könnte, nicht geduldet.“ Und rücksichtlich des zweiten Gegenstandes ward darauf hingewiesen, „daß Flüchtlingen nur vorübergehender Aufenthalt gestattet werde.“

Mochten einzelne Schweizerblätter, worunter dasjenige

des vorörtlichen Staatsrathes, Dr. Usteri, ihren Hohn über diese Antwort auslassen, Basel hat 1824 und 1825, als ihm angesonnen wurde, etliche bei ihm angestellte Gelehrte zu entfernen, wo nicht gar auszuliefern, sehr standhaft erwiesen, daß es dieselben zu beschützen wisse (wofür es freilich von denselben später keinen besondern Dank erntete), während es von den drei Vororten dringend aufgesfordert wurde, hierin nachzugeben, und selbst jener Staatsrath hierin eine Nothwendigkeit sehen wollte. Und als drei der Großmächte Basel anempfohlen hatten, hier einen Werbplatz für die Bourbons in Neapel zu gestatten, welche sich ohne Schweizertruppen nicht halten konnten, wagte es Basel dennoch, diesem Begehrni wie derholt auszuweichen.

Anstände betreffend den Druck der Grossratsverhandlungen 1826—1829.

Um so befremdender mußte daher die Aengstlichkeit erscheinen, mit welcher man innerhalb in innern Angelegenheiten jeder Meinungsäußerung durch die Presse, jeder Offentlichkeit in Sachen des Staatshaushaltes, jeder Mittheilung über die Verhandlungen der gesetzgebenden Behörde sich abgeneigt zeigt hat. Dieses trat am grellsten hervor bei den Druckverboten einzelner Artikel in den oben erwähnten Baslerischen Mittheilungen, redigirt von den Professoren Bernoulli und Hanhart, hauptsächlich aber sich erhaltend durch Aufsätze ihrer Schüler und Freunde, von denen einige bereits im Großen Rathe ihre Stelle eingenommen hatten. Einer dieser Grossräthe¹⁾ glaubte dann und wann aus den Verhandlungen dieser Behörde, die bis 1831 noch nicht bei offenen Thüren abge-

¹⁾ Der nachmalige Bürgermeister Carl Burckhardt († 1850).

halten wurden, mittheilen zu dürfen, sowie auch etwas aus der Staatsrechnung. Obgleich alles ohne Nennung irgend eines Sprechenden, ohne irgend eine Bemerkung und ohne Critik stattfand, wollte ein solches Bestreben in höchsten Kreisen doch als ein sehr bedenkliches, wo nicht gar staatsgefährliches Vorgehen betrachtet werden. Der Censor der Mittheilungen, damals Staatschreiber Braun, erhielt daher die Weisung, eine Anfrage an den Rath zu stellen: „ob es einer Gesellschaft von Particularen zu gestatten sei, dergleichen Bekanntmachungen, die sonst allein zu den Befugnissen der Regierungen gehören, durch den Druck mitzutheilen,“ worauf am 11. Nov. 1826 dem Censor von dem Kl. Rath die Weisung ertheilt wurde, diese Bekanntmachungen nicht zu gestatten. Am meisten ward getadelt, daß ein Auszug der Staatsrechnung mitgetheilt wurde, indem nur der Große Rath „als Stellvertreter der Bürgerschaft“ (was diese größtentheils sich selbst ergänzende Behörde gar nicht war) davon Einsicht nehmen dürfe.

Darauf erfolgte in der nächsten Großerathssitzung vom December von demselben Mitarbeiter der Mittheilungen, Sohn eines Mitgliedes des Staatsrathes, ein Antrag dahin gehend: „die dem Censor ertheilte Weisung wegen Nichtgestattung des Drucks der Staatsrechnung und der Großerathsverhandlungen erachte er mit den Vorschriften der Censur-Ordnung, die dergleichen nicht verbiete, nicht übereinstimmend, und es möchte der Kleine Rath eingeladen werden, entweder diese Weisung von sich aus zurückzuziehen oder aber dem Großen Rath darüber Bericht zu erstatten.“ Man ließ sechs Sitzungen darüber hingehen oder elf Monate verstreichen, ehe dieser Antrag im Großen Rath nur zur Behandlung über Eintreten oder Nichteintreten gelangt ist, — welches sich dadurch erklären läßt, daß der Präsident der Regierung früherhin und bis 1847 zugleich Präsident des Großen Rathes gewesen ist, und daß es von ihm mehrentheils abhängt, wann ein Gegenstand behandelt werden sollte. Aber auch jetzt ward ein Beschuß

nicht gesaßt, sondern die Sache dem Kl. Rathé zur Eingebung eines Rathschlages überwiesen. Der Rath verlangte ein Gutachten des Staatsrathes, dessen Präsident abermals zugleich auch derjenige des Kl. Rathes war, und der auch diesesmal die Sache ein volles Jahr ruhen ließ, bis endlich das Gutachten zum Vorschein kam. Dieses Gutachten enthielt zwei Meinungen, diejenige einer überwiegenden Mehrheit und diejenige einer schwachen Minderheit. Das Mehrheitsgutachten ergieng sich in vielen Bedenklichkeiten, von denen folgende die hauptsächlichen gewesen sind: es widerstreite die Mittheilung der Großerathsverhandlungen nicht nur den bisherigen Uebungen sondern es sei selbst dem Sinne bestehender Gesetze zuwider, weil nach dem Großerathsreglement die Sitzungen bei geschlossenen Thüren gehalten werden sollen. Sodann verstöfe es gegen die eigene Willensmeinung des Gesetzgebers, welcher sich dahin ausdrückte: daß das Großerathsprotokoll den Mitgliedern des großen Rathes offen stehe, also für jedermann verschlossen bleiben müsse, der nicht Mitglied des Großen Rathes sei. Diese Protokolle enthielten übrigens nur den Entcheid der Mehrheit der Mitglieder und gäben niemals die abweichende Meinung oder die Proteste der Minderheit, unstreitig aus dem Grunde, um Zerwürfnissen, Erbitterungen und Parteiuungen unter den Mitgliedern vorzubeugen. Auch sei ein Mitglied der Großen Rathssversammlung nur dem Rath selbst für seine Neuerungen verantwortlich. Würde eine Bekanntmachung, wie sie in den Mittheilungen gewünscht wird, gestattet und darin einzelne Anträge, Bemerkungen, Ansichten, Wünsche u. s. w. dem Publikum mitgetheilt, — so dürften dadurch nicht nur die Freiheit der Meinungen beschränkt, Missdeutungen veranlaßt und Zwietracht, Zerwürfniß unter der Bürgerschaft erregt, sondern selbst durch Mittheilung unvorsichtiger Neuerungen dem Staate Verlegenheiten bereitet werden. Was insbesondere unseren Staatshaushalt betrifft, so scheine eine allzu detaillierte Bekanntmachung aus verschiedenen

Rücksichten unklug und zu nachtheiligen Folgen geeignet. (Dann werden noch Gründe über die möglichen Verlegenheiten, welche dem Censor erwachsen könnten, angeführt.) Aus allen diesen Gründen glaube man den Druck nicht gestatten zu dürfen.

Soweit das Gutachten der Mehrheit des damaligen Staatsraths.

Dieses alles zu einer Zeit, als in mehreren Kantonen bereits die Staatsrechnungen bekannt gemacht, die Grossrathssverhandlungen ausführlich berichtet wurden, und auch in etlichen Blättern mancherlei über die baslerischen Grossrathssverhandlungen zu lesen war.

Die kleine Minderheit des aus neun Mitgliedern des Kl. Raths bestehenden Staatsraths (der Kl. Rath zählte 25 Mitglieder) hatte sich nur schüchtern geäußert und bloß auf die gesteigerten Ansprüche des Zeitalters aufmerksam gemacht und ferner darauf, daß in den zu Basel gehaltenen Zeitungen täglich die Kammerverhandlungen anderer Staaten unter Nennung der Votanten zu lesen seien, und man also auch hier dem Publikum etwas ähnliches bieten müsse, worauf erwidert wurde: dieses möge in großen Staaten einigen Grund haben, weil ja nur der kleinste Theil des Volkes die Kammerverhandlungen selbst anhören könne, allein in Basel habe ja jedermann hinlängliche Gelegenheit, alles zu vernehmen, was im Großen, ja selbst im Kleinen Rathe verhandelt werde.

Das Gutachten der Mehrheit schließt endlich dahin: wolle die Mehrheit des Grossen Raths dennoch der Minderheit des Staatsrathes zustimmen, so müsse man sehr bedächtlich zu Werke gehen, und es dürfe nur unter folgenden Vorsichtsmaßregeln die Bekanntmachung gestattet werden:

1. daß nur Mitglieder des Grossen Raths dazu befugt seien;
2. daß der jeweilige Verfasser sich dem politischen Censor schriftlich nenne;
3. jeder Aufsatz dieser Art solle jeweilen vor dem Abdruck

dem Censor zugestellt und nur mit dessen Visa dem Druck übergeben werden;

4. sollen weder beleidigende Ausdrücke gebraucht, noch Ausfälle und Bemerkungen gemacht, noch die Verhandlungen auf keine Art noch Weise entstellt werden, alles nach Anleit und unter Androhung der Strafen der bestehenden Censurordnung;
5. die Votanten dürfen nicht mit Namen genannt werden;
6. auch dürfen keine Mittheilungen erfolgen über obschwebende Verhandlungen, ehe ein Staatsvertrag förmlich abgeschlossen und amtlich bekannt gemacht worden, ebenso über die Instruction auf die eidgenössische Tagssitzung und einzelne Sendungen, ebenso
7. über Status und Rechnung des Staatshaushaltes.

Einzig unter diesen Bedingungen und erst auf ein Jahr Probe könne den Mittheilungen gestattet werden, aus den Großenrathsverhandlungen einzelnes der Offentlichkeit zu übergeben. Deswegen möchte man ein eigentliches Gesetz nicht für nothwendig erachten, sondern trage darauf an: im Fall der Annahme dieser Bedingungen durch den Großen Rath diesen Beschluss als nachträgliche Verfügungen zum Großenrathsréglement bekannt zu machen.

Diesem Gutachten gab der Kl. Rath seine Zustimmung. Endlich am 8. April 1829, also volle 28 Monate nach gestelltem Anzug wurde jener Schlußantrag der staatsräthlichen Mehrheit von dem Großen Rath behandelt und unverändert angenommen, wie er noch im damaligen Kantonsblatt und in der Gesetzesfassung (VII, 19) zu lesen ist.

Ein in Basel und anderwärts viel gelesenes Zürcherblatt, welches diesen Beschluss wörtlich abdrückte, durfte es wagen, geradezu auszusprechen: der Große Rath von Basel würde sich einst noch schämen, denselben gefaßt zu haben, und der Kl. Rath von Basel durfte es nicht wagen, vor der Behörde von Zürich gegen diese Neußerung eine Klage einzuführen, wie es

früher gewiß geschehen wäre, als noch andere Zeiten vorhanden waren. Aber eben diese veränderten Zeiten gestatteten so etwas nicht mehr. Selbst der mächtigste aller Schweizer-Kantone, Bern, konnte an der Tagsatzung nicht mehr damit durchdringen, Maßregeln gegen ein in einem der kleinsten Kantone erscheinendes Zeitungsblatt ergreifen zu lassen, welches mit bisher ungewohnter Rechtheit, ja Frechheit alle bestehenden Verhältnisse (ausgenommen im eigenen Kanton) anzugreifen sich angelegen sein ließ.

Anbahnung von Verfassungsveränderungen seit 1828.

Neberdies mußte man von überall her von Gährungen vernehmen, und die Großen Räthe in etlichen Kantonen waren bereits genöthigt gewesen, Anträge auf Verfassungsänderung anzuhören. Auch in Basel hatte bereits zwei Monate vor jenem merkwürdigen Beschlusse der einflußreichste Mann des Großen Rath's¹⁾ (er war 1803 von acht verschiedenen Zünften dahin gewählt und 1810 zum Bürgermeister erkoren worden) am 2. Febr. 1829 den Antrag gestellt: „es sollte die Art und Weise, wie eine Veränderung in der Verfassung vorzuschlagen und zu behandeln sei, gesetzlich bestimmt werden.“ Die Absicht dieses Antrages war dahin gegangen, durch den Weg zeitgemäßer Reformen einer wirklichen Revolution vorzubeugen. In diesem Sinne hatte der seine Zeit jedesmal wohl erkennende Staatsmann bereits 1798 zu wirken gesucht. Aber damals wie jetzt wieder war die Mehrzahl der Regierenden in dem Wahne gefangen, für alle Zukunft vor jeder Veränderung geschützt zu sein. Der Ruf blieb bei den Regie-

¹⁾ Samuel Ryhiner, Statthalter am Appellationsgerichte († 1847).

renden unbeachtet, so daß die Veränderungen fast ohne ihre Mitwirkung, gleichsam ihnen abgetrotzt, vor sich gegangen sind.

Wie gewohnt, ward Statthalter Rhiniers Antrag erst sechs Monate nachher dem Großen Rath'e vorgelegt und von diesem der Regierung zur Eingabe eines Gutachtens überwiesen, und wie abermals gewohnt, da man von dem Drange der Zeitumstände keine Ahnung hatte, 14 Monate nachher, erst im October 1830 ein Rathschlag an die obere Behörde eingegeben, welche den Kleinen Rath' beauftragte, in vier Monaten wieder zu berichten.

Allein die Ereignisse richteten sich nicht nach dem Gutsfinden der baslerischen und anderer schweizerischen Regierungen. Eine gewaltsame Revolution änderte in Frankreich und in Belgien die bestehenden Verfassungen und den Fortbestand der herrschenden Dynastien. Was die Schweiz belangt, so hatte Tessin schon vorher (1. Mai) die Verfassung von 1814 besiegelt; in allen Kantonen sah man Volksversammlungen, welche anfangs mit ehrerbietiger gehaltenen, später weniger ehrerbietigen Bittschriften Gleichheit zwischen Städten und Landschaften verlangten; schon kam es zum Bürgerkriege, da entschloß man sich zu Basel am 7. bis 13. Dezember 1830, eine Verfassungskommission im Großen Rath'e einzusetzen und die Bürger aufzufordern, ihre Wünsche derselben kund zu geben (G.-S. VII, 120). Dergleichen Einsendungen sind auch nicht ausgeblichen, sogar ein förmlich ausgearbeiteter Verfassungsentwurf lag vor, von welchem die meisten Artikel Aufnahme in dem neuen Verfassungsentwurf der Commission gefunden haben. Die allgemeinen Artikel oder die sog. Grundrechte waren den Grundsäcken der französischen und anderer neuen Verfassungen entnommen. Daß die Anerkennung der Pressefreiheit dabei nicht fehlen durfte, war selbstverständlich. Der darauf bezügliche Artikel ist in allen seitherigen Basler Kantonenverfassungen und später in manchen andern schweizerischen unverändert geblieben.

Die neue Verfassung ward, jedoch erst nach einem zehntägigen Bürgerkriege, vom Volke am 28. Februar 1831 angenommen. In Voraussicht auf diese Annahme hatte der Verleger der Mittheilungen,¹⁾ Schwiegersohn des vorher oft genannten S. Flick (diesesmal ohne Anfrage) es unternommen, wieder eine „Basler Zeitung“ zu gründen, deren erste Nummer am 13. Januar 1831 erschienen ist. Sie erschien wöchentlich zweimal. Jetzt sind deren viere vorhanden, die sechsmal wöchentlich herauskommen. In noch ganz anderer Ausdehnung vermehrte sich deren Zahl in der ganzen Schweiz, deren neueste Bundesverfassung von 1848 die Gewährleistung der Pressefreiheit allen Kantonen sogar zur Pflicht gemacht hat.

Jedoch bedurfte es fast überall und so auch in Basel erst einer mehrjährigen Eingewöhnung und, man darf hinzufügen, auch einiger Einübung der Gerichte, bis die neue Errungenschaft aus dem Stadium des Versuchs herausgetreten ist. Das erste baslerische Pressegesetz war vom 4. Oct. 1831. Dann wurde dasselbe zum Theil dem neuen correctionellen Gesetz von 1846 einverleibt.

Ein neues Grossratsreglement vom 4. Oct. 1831 gestattete auch Nachschreiben der Verhandlungen dieser Behörde durch Zeitungsredactoren und überhaupt Offentlichkeit für das Publikum. Es bedurfte aber, ehe es dazu kam, Ueberwindung mancher Vorurtheile.

¹⁾ Buchhändler J. G. Neukirch, Schwiegervater des jetzigen Verlegers unserer „Beiträge“.

